

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Verbot der elektronischen Rechnungslegung für "Sistema TS - Umsätze" 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399

WIRTSCHAFT & STEUERN

Verbot der elektronischen Rechnungslegung für "Sistema TS - Umsätze"

Seit dem 01.01.2019 besteht für alle Unternehmen und Freiberufler mit italienischer MwSt. Nummer, bis auf wenige Ausnahmen, die Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung. Auf Grund dieser Bestimmung war zunächst auch für die ärztlichen und medizinischen Umsätze, welche an das System der Gesundheitskarte ("Sistema Tessera Sanitaria", kurz "Sistema TS") gemeldet werden, eine elektronsiche Rechnung auszustellen. Somit ergab sich für diese Umsätze eine doppelte elektronische Meldepflicht. Zum Einen die elektronsiche Rechnung und zum Anderen die Meldung an das "Sistema TS".

Nachdem die Rechnungen für diese Umsätze sensible Daten beinhalten, wurde durch den Datenschutzbeauftragten ("Garante di privacy") ein Einwand eingebracht. Um einen Aufschub der Einführung der elektronsichen Rechnungslegung zu vermeiden, wurden diese Umsätze somit vorübergehend, ausschließlich für das Jahr 2019, von der Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung ausgenommen.

Diese Befreiung von der elektronsichen Rechnungslegung wurde jedoch mit dem Bilanzgesetz 2019, welches am 31.12.2018 veröffentlicht wurde, und mit einer Klarstellung vom 29. Jänner 2018 seitens der Agentur der Einnahmen, ausdrücklich verschärft. Demnach besteht jetzt ein Verbot zur elektronischen Rechnungslegung für Umsätze welche an das Sistema TS gemeldet werden. Somit gilt die genannte Ausnahme vom Gesetzgeber nicht als Befreiung, sondern als Verbot.

Die Rechnungen welche für ärtzliche/medizinische Leistungen gestellt und an das Sistema TS gemeldet werden, müssen somit weiterhin in herkömmlicher Form (Papier, PDF per E-Mail,...) ausgestellt werden.

Ausnahmen:

Subjekte welche zur Meldung der Umsätze an das Sistema TS verpflichtet sind können jedoch für bestimmte Umsätze ab 01.01.2019 trotzdem zur elektronsichen Rechnungslegung verpflichtet sein. Als Grundsatz gilt dass alle anderen Umsätze welche erzielt und nicht an das Sistema TS gemeldet werden der Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung unterliegen, z.B.:

- Mieten
- Verkäufe Anlagegüter
- Fachvorträge und Seminare
- Sonstige Leistungen und Beratungen (welche nicht an das Sistema TS gemeldet werden)

Hinweis: Sollten auf einer Rechnung neben ärztlichen/medizinischen Leistungen auch andere Umsätze angeführt werden welche nicht meldepflichtig sind, dann darf die Rechnung nicht in elektronischer Form erstellt werden.

Ablehnung Mitteilung Daten an Sistema TS ("Opposizione"):

Falls ein Kunde aus Vertraulichkeitsgründen die Mitteilung der Daten an das Sistema TS ausdrücklich ablehnt, dann gilt auch hier das Verbot und die Rechnung muss in Papierform bzw. in herkömmlicher Form dem Kunde ausgehändigt werden.

Rechnungen an ausländische Subjekte:

Rechnungen welche an ausländische Subjekte ausgestellt werden sind grundsätzilch von der elektronischen Rechnungslegung und auch von der Meldepflicht an das Sistema TS befreit. Diese Rechnungen können somit weiterhin in herkömmlicher Art und Weise (Papierform, PDF per E-Mail,...) ausgestellt werden.

Theoretisch besteht jedoch die Möglichkeit diese Rechnungen auch in elektronischer Form auszustellen. Dies würde bewirken dass diese Umsätze nicht in der für 2019 neu eingeführten Meldung der Auslandsumsätze ("Comunicazione transfrontaliera") zu melden sind.

Welche Subjekte sind verpflichtet die Daten an das Sistema TS zu versenden?

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Legislativdekrets 175/2014 und gemäß Ministerialdekret des 1. September 2016 sind folgende Subjekte betroffen:

- im Album eingetragene Mediziner, Chirurgen, Zahnärzte, Psychologen, Krankenschwestern, Hebammen, Gesundheitstechniker, Tierärzte, Optiker;
- private und öffentliche Apotheken;
- lokale Sanitätsbetriebe;
- sonstige Krankenhauseinrichtungen;

Welche Daten sind an das Sistema TS zu melden?

Grundsätzlich handelt es sich bei den meldepflichtigen Umsätze um jene Umsätze welche in die vorausgefüllte Steuererklärung einfließen.

Die Meldung beinhaltet generell:

- alle sanitären Leistungen,
- alle Spesen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Medikamenten,
- alle verkauften oder verliehenen medizinischen Geräte mit Signatur CE,
- alle rezeptfreien Apothekenartikel,
- alle sonstigen Spesen gesundheitlicher Natur,

welche von den oben genannten Subjekten erbracht werden.

Dr. Ivan Preindl